

# Allgemeine Zurich Bedingungen für die technische Hilfeleistung

## Zurich Connect Kfz-Assistance

### (ZC-ASSIS 2015)

#### Inhalt

Was gilt als Versicherungsfall?	Art. 1 Versicherungsfall
Was ist versichert?	Art. 2 Umfang der Versicherung
Wo gilt die Versicherung?	Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Art. 4 Zeitlicher Geltungsbereich
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Art. 5 Ausschlüsse
Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	Art. 6 Vereinbarte Obliegenheiten
Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?	
Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?	Art. 7 Abtretungsverbot
Was ist wenn Versicherungsschutz auch anderweitig besteht?	Art. 8 Subsidiarität
Was ist bei Beendigung der KFZ-Haftpflichtversicherung?	Art. 9 Bindung der Zürich KFZ-Assistance an die KFZ-Haftpflichtversicherung
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	Art. 10 Vertragsdauer und Kündigung
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?	Art. 11 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	Art. 12 Form der Erklärung
Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?	Art. 13 Gerichtsstand , geltendes Recht

**Wichtiger Hinweis: Einzelne Regelungen der nachfolgenden ZC-ASSIS verweisen ausdrücklich auf Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) oder andere gesetzliche Bestimmungen. Gesetzesstellen des VersVG oder anderer Gesetze, auf die im Rahmen der ZC-ASSIS verwiesen wird, sowie andere wichtige Bestimmungen des VersVG sind in der Beilage zu den ZC-ASSIS in vollem Wortlaut wiedergegeben.**

#### Artikel 1

#### Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Der Versicherer erbringt die im Art. 2 angeführten Leistungen durch die dem/der VersicherungsnehmerIn bekanntgegebene „Notrufzentrale“ die über Notwendigkeit und Wahl der Hilfemaßnahmen entscheidet.

Voraussetzung für das Vorliegen eines vom Versicherungsschutz umfassten Ereignisses – und damit auch einer Eintrittspflicht des Versicherers einschließlich Bezahlung von Hilfeleistungen – ist, dass in jedem Fall die Notrufzentrale sofort telefonisch kontaktiert und mit der Abwicklung der Hilfeleistung betraut wird.

Tel.Nr. 01/802 00 05

Bei Anrufen aus dem Ausland ist bei der Ortsvorwahl die Null wegzulassen.

#### Artikel 2

#### Umfang der Versicherung

#### Technische Hilfeleistungen

Ist das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtauglich oder wurde es gestohlen, über-

nimmt die Kfz-Assistance der Zurich Connect nachstehende Organisationsleistungen und Kosten, gleichgültig wer LenkerIn oder Insasse/Insassin des Kraftfahrzeuges ist

1. Soforthilfe/Bergung/Abschleppen bis zu insgesamt EUR 300,00  
Organisation von und Kostenübernahme für Pannen- oder Unfallhilfe und Abschleppen (inklusive Bergung) bis in die nächstgelegene für die Reparatur geeignete Markenwerkstatt  
Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht mitversichert, außer die im Hilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen etc., soweit die oben angeführten Gesamtkosten von EUR 300,00 nicht überschritten werden.
2. Zusätzliche Hilfeleistungen  
Sofern die Reparatur nicht innerhalb von 2 Stunden ausgeführt oder bei Diebstahl das Fahrzeug nicht wieder beigebracht werden kann, die Organisation und Kostenübernahme für
  - die notwendigen und unvorhergesehenen Mehrkosten des Aufenthalts oder der Heim- bzw. Weiterreise bis insgesamt EUR 220,00 pro Fahrzeuginsasse/Fahrzeuginsassin.

- In gleichem Rahmen werden die Kosten einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug von der Werkstatt wieder abzuholen.
  - Wird für die Heim- bzw. Weiterreise ein Mietwagen - gleichartiger Kategorie organisiert, werden diese Kosten bis EUR 75,00 pro Tag, maximal für 6 Tage übernommen.
- Sofern die Reparatur nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ausgeführt werden kann, die Rückführung des Fahrzeugs an den Wohnort der VersicherungsnehmerInnen, bis zum Zeitwert des Fahrzeuges, maximal jedoch bis EUR 1.500,00
- Die Verzollung des Fahrzeuges, falls dieses aus dem Ausland nicht mehr zurückgeführt werden kann (Totalschaden).
3. Bergung/Ersatzteile im Ausland
- Kosten für eine notwendige Bergung des Kraftfahrzeuges im Ausland bis EUR 1.000,00 und die notwendigen Speditions- und Frachtkosten für Ersatzteile im Ausland;
4. Kostenvorschuss im Ausland
- Kostenvorschuss bis EUR 1.500,00 bei außerordentlichen Ereignissen im Ausland (z.B. Diebstahl, hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).
- Dieser Vorschuss ist dem Versicherer innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort, spätestens aber binnen 60 Tagen nach der Auszahlung zurückzuzahlen.
5. Ersatzchauffeur, ist der/die LenkerIn ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und daher nicht mehr imstande das Fahrzeug zu lenken, oder verstirbt er/sie und sind keine weiteren Insassen kraftfahrrechtlich berechtigt, das Kraftfahrzeug zu lenken, übernimmt die Kfz Assistance der Zurich Connect die Kosten für einen Chauffeur zur direkten Heimholung des Kraftfahrzeuges samt Insassen.

## **Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABl. Nr. L192 vom 31. Juli 2003, S. 23 (siehe Beilage) unterzeichnet haben. Zusätzlich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Staaten: Marokko, Türkei (gesamt) und Tunesien.

## **Artikel 4 Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung**

### **1. Versicherungsperiode**

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

### **2. Prämie und Zahlungsverzug**

- 2.1 Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und
    - Aufforderung zur Prämienzahlung, welcher auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1. und 2. VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist
    - zu bezahlen (Einlösung der Polizze).

Die Folgenprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
  - 2.2 Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39, 39a VersVG in der Beilage).
  3. Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer
- innerhalb der 14-Tages-Frist des Punktes 2.1 oder
  - nach Ablauf der in Punkt 2.1 angeführten 14-Tages-Frist ohne schuldhaften Verzug bezahlt wird.
- Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie samt Versicherungssteuer besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.
4. Vorläufige Deckung
- Ist eine vorläufige Deckung vereinbart, so tritt diese, wenn sie nicht gemäß den in Punkt 3.1. oder 3.2. enthaltenen Regelungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt endet, jedenfalls und spätestens mit Ablauf einer vereinbarten Befristung derselben außer Kraft.
- 3.1. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag zustande, endet die Vorläufige Deckung:
    - 3.1.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:
    - 3.1.2. mit vereinbartem Versicherungsbeginn, wenn die erste oder einmalige Prämie fristgerecht (Punkt 1.1) oder danach ohne schuldhaften Verzug bezahlt wird. Liegen auch die in Pkt. 3.1.2 angeführten Umstände nicht vor:

- 3.1.3. mit Ablauf der Frist von 14 Tagen ab Abschluss des Versicherungsvertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung einschließlich Rechtsfolgenbelehrung (Punkt 1.1):
- 3.2. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag nicht zu stande, endet die Vorläufige Deckung:
- 3.2.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren): ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:
- 3.2.2. mit Zugang einer ausdrücklichen Ablehnung des Vertragsabschlusses durch eine der („Vertrags“-)Parteien in geschriebener Form; ist auch eine solche Ablehnung nicht erfolgt: jedenfalls und spätestens
- 3.2.3. bei Abgabe einer Erklärung, während einer bestimmten Frist an den Versicherungsantrag gebunden zu sein: mit Ablauf dieser Bindungsfrist. Wurde eine solche Erklärung nicht abgegeben, so endet die Vorläufige Deckung jedenfalls und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrags an den Erklärungsempfänger.
- 3.3. Dem Versicherer gebührt im Falle einer Vorläufigen Deckung die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

## **Artikel 5 Ausschlüsse**

- Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,
- 1. die bei Fahrten auf Rennstrecken, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
  - 2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
  - 3. die mit Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen, oder mit Verfügungen von hoher Hand ursächlich zusammenhängen;
  - 4. die mit inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand oder Erdbeben ursächlich zusammenhängen;
  - 5. in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen oder behördlichen Maßnahmen betreffend die unter Punkt 3 und 4 angeführten Ereignisse und Handlungen
  - 6. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.
  - 7. die infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchgifte oder Medikamente eintreten. Eine

solche wesentliche Beeinträchtigung liegt bei einem Lenker eines Kraftfahrzeuges ab einem Blutalkoholwert von 0,8% im Zeitpunkt des Versicherungsfalls jedenfalls vor.

- 9. bei denen nicht die Notrufzentrale kontaktiert und mit der Organisation und Abwicklung der Hilfeleistungen betraut worden ist.

## **Artikel 6**

### **Vereinbarte Obliegenheiten**

- 1. Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr

Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Abdruck in der Beilage) vereinbart:

der/die Versicherte muss als LenkerIn eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

- 2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten, die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Abdruck in der Beilage) vereinbart:

- 2.1 der Schaden ist beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; dabei sind auch die Weisungen des Versicherers und/oder der Notrufzentrale zu befolgen;
- 2.2 dem Versicherer oder der Notrufzentrale sind die Originalbelege über Versicherungsleistungen zu überlassen.

## **Artikel 7**

### **Abtretungsverbot**

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

## **Artikel 8**

### **Subsidiarität**

Versicherungsschutz besteht aus vorliegendem Versicherungsvertrag nur insoweit, als hiefür nicht Versicherungsschutz und/oder ein Leistungsanspruch aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann (subsidiärer Versicherungsschutz).

## **Artikel 9**

### **Bindung der Zurich Connect Kfz Assistance an die Kfz Haftpflichtversicherung**

Bei Beendigung der für dasselbe Kraftfahrzeug bei Zurich Connect bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung erlischt auch die Kfz Assistance, ohne dass es hiefür einer gesonderten Kündigung bedarf. In diesem Fall gebührt dem Versicherer die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

## **Artikel 10**

### **Vertragsdauer und Kündigung**

#### **1. Vertragsdauer**

- 1.1 Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 1.2 Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer. Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von einem Monat zur Verfügung.

Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens der Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren wird, dass dieser den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung besonders hinweisen.

Für den neuerrlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederrum die Regelungen des Punktes 1.2.

#### **2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- 2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der/die VersicherungsnehmerIn und der Versicherer kündigen, wenn
  - der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt hat oder
  - die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat, oder
  - über den Entschädigungsanspruch ein Rechtsstreit geführt wurde.
- 2.2 Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats ab
  - Anerkenntnis des Versicherers bezüglich seiner Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung;

- Verweigerung der Leistung der fälligen Entschädigung;

- Rechtskraft des Urteils im Falle eines Rechtsstreits über den Entschädigungsanspruch.

- 2.3 Die Kündigung des Versicherers kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
3. Bei Wegfall des versicherten Interesses gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG. Im Falle der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die Bestimmungen der §§ 69ff VersVG. (siehe Beilage)

## **Artikel 11**

### **Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen**

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem/der VersicherungsnehmerIn zu.
2. Alle für den/die VersicherungsnehmerIn getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem/der VersicherungsnehmerIn insbesondere für die Erfüllung der Obliegenheiten sowie der Schadenabwendungs- und Schadensminderungspflicht verantwortlich.

## **Artikel 12**

### **Form der Erklärungen**

Rücktrittserklärungen des Versicherungsnehmers sind nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden.

Für sämtliche sonstige Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss.

## **Artikel 13**

### **Gerichtsstand, geltendes Recht**

Es gilt österreichisches Recht.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S 23 unterzeichnet haben:

**(Stand 1. Jänner 2015)**

Andorra	Estland	Irland	Liechtenstein	Norwegen	Schweden	Spanien
Belgien	Finnland	Island	Litauen	Österreich	Schweiz	Tschechien
Bulgarien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Polen	Serben	Ungarn
Dänemark	Griechenland	Kroatien	Malta	Portugal	Slowakei	Zypern
Deutschland	Großbritannien	Lettland	Niederlande	Rumänien	Slowenien	

Zum örtlichen Geltungsbereich gem. Art. 3 der AK1 gehören ferner:

Albanien	Mazedonien	Montenegro	Türkei (gesamt)
Bosnien-Herzegowina	Moldawien	Russland (europ. Teil)	Tunesien
Marokko	Monaco	San Marino	Vatikanstaat